

Stand: Januar 2017

Ich tanke Ökostrom von den
Stadtwerken Waiblingen

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Abteilung Vertrieb
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen



Aktion
Elektro-Mobilität



Antrag auf Förderung eines E-Mobils

Angaben zum Kauf

E-Bike (Fahrrad/Pedelec)

E-Roller

Fördermittel:

100,00 EUR

200,00 EUR

Angaben zum Fahrzeughalter:

Kunden-/Verbrauchsstellennummer

Name

Vorname

Geb.-Datum

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

IBAN

BIC

Kreditinstitut

toptarif-KLIMA Vertrag abschließen

Bin bereits toptarif-KLIMA-Kunde

Preiskonditionen toptarif-KLIMA (Haushalt mit Eintarifzähler): Verbrauchspreis 23,82 Ct/kWh Grundpreis 119,00 €/Jahr

Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Weitere Preise auf Anfrage.

Bestätigung zum Förderantrag durch den Fachhändler:

Fahrzeug-Typ

Hersteller

Kaufdatum

Waiblingen, den

Stempel Fachhändler

Unterschrift Fachhändler

Die Bedingungen für die Förderung von E-Mobil-Fahrzeugen habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

**Mit Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller zum Abschluss
eines toptarif-KLIMA Vertrages mit einer Laufzeit von 24 Monaten.**

Förderprogramm der Stadtwerke Waiblingen GmbH eines E-Mobils

B E D I N G U N G E N

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Waiblingen (Stadtwerke) fördern den Neukauf eines Elektro-Fahrrades, -Bikes oder -Rollers über den kooperierenden örtlichen Fachhandel innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke (Gemarkung Waiblingen).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privat- und Gewerbekunden in Waiblingen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Stromliefervertrag **toptarif-KLIMA** abgeschlossen haben oder abschließen.

Neu abgeschlossene Stromlieferverträge haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, beginnend mit dem Datum der Tarifumstellung. Bereits vorher abgeschlossene Stromlieferverträge verlängern sich um 24 Monate ab dem Datum des Förderantragses. Informationen zum **toptarif-KLIMA** erhalten Sie auf www.stadtwerke-waiblingen.de oder auf Anfrage.

Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom-, Erdgas- oder Wärmelieferungsvertrag mit den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke besteht nicht.

Über die Anträge wird von den Stadtwerken auf Grundlage dieser Bedingungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden.

Maximal ist die Förderung von 1 Fahrzeug pro Kunde (Vertragspartner) möglich. Gefördert werden nur Elektrofahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, voll funktionsfähig und unbeschädigt sind. Ein Fahrzeug, das bereits gefördert wurde, wird nicht noch einmal gefördert.

4. Förderantrag

Die Förderung ist unter Verwendung des Förderantrags "E-Mobil" zu beantragen.

Der Fachhändler bestätigt mit seinem Stempel und seiner Unterschrift die Förderfähigkeit des Fahrzeuges gemäß diesen Förderbedingungen. Die Stadtwerke können im Einzelfall eine Kopie der Kaufrechnung verlangen.

Der Förderantrag muss bis spätestens 3 Monate nach Kauf des Fahrzeuges gestellt werden. Zu spät eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

5. Förderung

100,00 Euro bei Kauf eines E-Bikes (Fahrrad/Pedelec),
200,00 Euro bei Kauf eines E-Rollers.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen auf die im Antrag genannte Bankverbindung.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte E-Mobil innerhalb von sechs Monaten nach Kauf an den Lieferanten zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

Sollte der Stromliefervertrag vor Ablauf der 24 Monate beendet werden, z. B. durch Umzug und kommt kein neuer Vertrag mit dem Kunden zustande, ist der Förderbetrag zeitanteilig vom Förderbetragsempfänger zurückzuerstatten.

7. Verfahren

Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

8. Förderzeitraum

Das Förderprogramm tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 31.12.2017.

9. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.

Die Stadtwerke behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

10. Ansprechpartner Stadtwerke

Anträge und Infos erhalten Sie unter

www.stadtwerke-waiblingen.de oder

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Abteilung Vertrieb

Telefon 07151 131-190